

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Schaffhausen, 26. Oktober 2017

1. Allgemeines

Diese AGB gelten für sämtliche Arbeiten, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers ausführt. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass Schäden durch Sanierungen und Erneuerungen entstehen können und der Auftragnehmer nach bestem Wissen und Gewissen seine Arbeit ausführt, um allfällige Schäden zu verhindern.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die während der Sanierung oder Erneuerung entstehen, soweit ihm keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Schäden Dritter repariert der Auftragnehmer stets nach Aufwand, unabhängig einer bestehenden Offerte.

Der Auftraggeber hat einen Zeit- und/oder Terminplan bekannt zu geben, nach welchem er seine Arbeit ausführt. Verzögerungen sind dem Auftragnehmer schnellstmöglich bekannt zu geben. Werden Verzögerungen nicht bekannt gegeben, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die unnötig aufgewendete Zeit dem Auftraggeber zusätzlich zu verrechnen.

Werden andere Arbeiten wie Maurerarbeit, Gipserarbeit u.Ä. verfrüht gemäss Terminplan fertig, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, seine Arbeit ebenfalls verfrüht zu beginnen. Der Auftragnehmer ist allerdings bemüht, flexibel zu agieren, solange er frühzeitig über den Stand des Baufortschritts informiert wird.

Planänderungen haben stets schriftlich in Papierform zu erfolgen (per E-Mail zugestellte Änderungen werden als nicht definitiv gültig erachtet). Über Planänderungen ist der Auftragnehmer so schnell als möglich zu informieren. Für falsche Angaben auf Plänen und Elektro-Schemen kann der Auftragnehmer in keiner Weise haftbar gemacht werden. Müssen Fehler auf Plänen und Elektro-Schemen vom Installateur geändert werden, wird dieser Aufwand zusätzlich dem Auftraggeber verrechnet.

2. Küchen- und Badsanierungen

In Küchen und Bädern sind teilweise knapp unter dem Putz alte Leitungen wie Frischwasser, Abwasser, Heizungen und Ähnliches vorhanden. Diese verdeckten Leitungen können bei Spitz- und Schlitzarbeiten beschädigt werden.

Bei Spitz- und Schlitzarbeiten an Wänden können ausserdem Schäden auf der Wandrückseite auftreten. Es können Schäden wie Risse, Mauerausbrüche, beschädigte Tapeten, loser Verputz, verschobene Steine oder Ähnliches entstehen. Die Kosten für Reparaturen von solchen Schäden können dem Auftragnehmer nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Auftragnehmer lehnt jegliche Haftung für solche Schäden ab.

Reparaturarbeiten an bestehenden, verdeckten Elektroinstallationen, die durch Dritte oder durch den Auftraggeber beschädigt worden sind, verrechnet der Auftragnehmer in Regie nach Aufwand direkt dem Auftraggeber, unabhängig einer bestehenden Offerte.

3. Spiegel- und Glasrückwände

Für die Montagearbeiten an und in Spiegel- und Glasrückwänden ist stets der jeweilige Lieferant oder eine von ihm beauftragte Firma zuständig. Der Auftragnehmer lehnt jegliche Arbeiten auf Spiegel- und Glasrückwänden ab und bereitet ausschliesslich die Anschlüsse der Elektroapparate vor.

Besteht der Auftraggeber ausdrücklich darauf, dass der Auftragnehmer die Montage übernehmen soll, so lehnt der Auftragnehmer die Haftung für Sprünge und Brüche auf der jeweiligen Spiegel- oder Glasrückwand vollumfänglich ab.

4. Asbestentsorgung

Früher wurden bei vielen Sicherungsverteilungen, Leuchtenunterlagen, Heizkörperverkleidung, Isolationen, etc. asbesthaltige Produkte verwendet. Solche asbesthaltige Stoffe können oft erst in der Ausführungsphase ermittelt werden. Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer sofort informiert, wenn Asbest festgestellt wird.

Gemäss den Vorgaben des VSEI und der SUVA müssen asbesthaltige Produkte vor Ort ermittelt und beurteilt werden. Je nach Ausführung und Grösse muss für die fachgerechte Entsorgung eines von der SUVA anerkanntes und zertifiziertes Asbestentsorgungsunternehmen beauftragt werden.

Für die Kosten dieser Entsorgung muss ausschliesslich der Auftraggeber aufkommen.

5. Haupt- und Unterverteilungen / Stromunterbrüche

Der Auftragnehmer meldet jeweils eine Stromabschaltung frühzeitig an. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass weder Computer und Server, Aquarien, Kühlschränke und Tiefkühltruhen sowie Lifte in dieser Zeit funktionieren. Der Auftragnehmer ist stets bemüht den Stromunterbruch so kurz wie möglich zu halten. Für Folgeschäden wie z.B. Datenverluste, verstorbene Fische oder Reptilien und verdorbene Lebensmittel haftet der Auftragnehmer nicht.

Der Auftragnehmer kann auf Wunsch des Auftraggebers während des Stromunterbruches provisorische Installationen für die Versorgung allfälliger Geräte wie oben beschrieben erstellen. Diese Installationen werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt, sollten sie nicht in einer Offerte enthalten sein.

6. Parkier Bewilligungen / Parkgebühren

Entstehen für die Ausführung der Arbeiten unumgänglich Parkgebühren oder muss eine Parkier-Bewilligung bei der Stadtpolizei eingeholt werden, behält sich der Auftragnehmer vor, diese dem Auftraggeber ebenfalls in Rechnung zu stellen. Bussen für Falschparken oder überzogene Parkzeit hat der Auftragnehmer in jedem Fall vollumfänglich selbst zu tragen.